

**Erläuterungsmaterial zur Anwendung der Richtlinie Nr. 2  
des Zentralen Jugendhilfeausschusses  
durch die Jugendhilfekommissionen**

vom 23. April 1970  
(Jugendhilfe H. 6 S. 185)

Die Richtlinie Nr. 2 des Zentralen Jugendhilfeausschusses orientiert darauf, in den Fällen des § 50 FGB günstige Bedingungen für die sozialistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu schaffen und insbesondere die Unterstützung für diejenigen Familien zu organisieren, die unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgaben im erforderlichen Maße zu erfüllen. Dazu dient das für den Einzelfall zu erarbeitende individuelle Erziehungsprogramm.

Die sich daraus ergebenden Aufgaben werden vor allem von staatlichen und gesellschaftlichen Kräften in Betrieben, Städten und Gemeinden realisiert. Gemäß der sozialistischen Verfassung sind die Betriebe, Städte und Gemeinden im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung eigenverantwortliche Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie schaffen die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger.

In den Städten und Gemeinden haben die örtlichen Volksvertretungen und die von ihnen gewählten Räte durch ihre gesamte Tätigkeit die komplexe Entwicklung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse zu gewährleisten. Das schließt auch die Verantwortung ein, die sich für die Städte und Gemeinden aus der Jugendhilfeverordnung ergibt. Sie besteht insbesondere darin, die Arbeit der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Lösung der Aufgaben der Jugendhilfe zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. In Städten und Gemeinden sind alle staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Institutionen und die sozialistischen Betriebe zu mobilisieren und zu befähigen, rechtzeitig Ursachen und bedingende Faktoren für die Gefährdung der Erziehung und Entwicklung Minderjähriger sowie für das Versagen von Familien zu erkennen und solche Maßnahmen einzuleiten, die das System der Bildung und Erziehung in seiner Gesamtheit zur Wirkung bringen. Damit werden zugleich Voraussetzungen für die Arbeit der im Auftrage der Räte der Städte und Gemeinden tätigen Jugendhilfekommissionen geschaffen. Ihre Aufgabenstellung auf dem Gebiet der Erziehungshilfe ist darauf gerichtet, die sozialpädagogische Aufgabe im Einzelfall zu lösen; sie ist Bestandteil der umfassenden gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für die sozialistische Erziehung und Bildung aller Minderjährigen in den Städten und Gemeinden.

Das vorliegende Material erläutert die Aufgaben der Jugendhilfekommissionen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe. Es soll helfen, die Richtlinie Nr. 2 des Zentralen Jugendhilfeausschusses richtig anzuwenden und durchzusetzen.

### Anlaß, Ziel und Umfang der durch die Jugendhilfekommissionen zu leistenden Erziehungshilfe

Erziehungshilfe wird von den Jugendhilfekommissionen geleistet, wenn sich Mängel in der Familienerziehung oder Erziehungsschwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen so entwickelt haben, daß die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit der Minderjährigen gefährdet und auch bei gesellschaftlicher und staatlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten nicht gesichert sind.

Anlässe für das Tätigwerden der Jugendhilfekommissionen sind u. a. Hinweise von Bürgern, von Vertretern der Schulen und anderen staatlichen Erziehungseinrichtungen, der gesellschaftlichen Organisationen, der Schieds- und Konfliktkommissionen, der Betriebe und der Organe der örtlichen Volksvertretung. Die Jugendhilfekommissionen erhalten des weiteren Hinweise und Aufträge der Referate Jugendhilfe und der Jugendhilfeausschüsse.

Es ist das Ziel der Tätigkeit der Jugendhilfekommissionen in allen Fällen der Erziehungshilfe, den Anteil der Familienerziehung an der Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen zu sichern.

Bei Verbleib des Minderjährigen in der Familie bemühen sich die Jugendhilfekommissionen um die Unterstützung der Erziehungsberechtigten und um die Entwicklung solcher stabilen Erziehungsverhältnisse in der Familie, daß künftig die allseitige sozialistische Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen gewährleistet ist.

Bei zeitweiliger Herausnahme der Minderjährigen aus der Familie richten die Jugendhilfekommissionen ihre Tätigkeit darauf, solche Erziehungsverhältnisse in der Familie zu schaffen, die eine baldige Rückkehr des Minderjährigen in das Elternhaus ermöglichen und dort künftig seine Persönlichkeitsentwicklung sichern.

Bei endgültiger Lösung der Minderjährigen von der eigenen Familie leisten die Jugendhilfekommissionen den ihnen möglichen Beitrag zur Sicherung des weiteren Lebensweges der Minderjährigen und ihrer sozialen Verwurzelung in einer anderen Familie beziehungsweise in einem die Familienerziehung ersetzenden Kollektiv.

Die Jugendhilfekommissionen entwickeln bei der Organisation der erzieherischen Einflußnahme durch staatliche und gesellschaftliche Kräfte auf Minderjährige und Erziehungsberechtigte große Initiative. Sie wenden vielfältige Methoden an, um in einer dem Einzelfall angepaßten Weise größtmögliche Erfolge zu erreichen.

Die Jugendhilfekommissionen leisten Erziehungshilfe, indem sie gegenüber staatlichen Erziehungseinrichtungen und Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und anderen sozialen Bezugsgruppen der Eltern und Minderjährigen beratend tätig sind. Sie erläutern ihnen ihre Verantwortung, ihre Aufgaben und veranlassen sie, die eigenen Möglichkeiten der erzieherischen Einflußnahme auf die entsprechenden Familien beziehungsweise die Minderjährigen zu nutzen und durch Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung die sozialistische Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Den Beteiligten werden dazu in individuellen oder kollektiven Aussprachen Hinweise und Empfehlungen gegeben. In Einzelfällen beraten die Jugendhilfekommissionen auch unmittelbar die Erziehungsberechtigten.

Den Jugendhilfekommissionen wird empfohlen, in dieser Weise beratend tätig zu werden, wenn die Unterstützung und erzieherische Einflußnahme auf Minderjährige und Erziehungsberechtigte durch staatliche Erziehungseinrichtungen und gesellschaftliche Kräfte offensichtlich möglich ist, bisher aber noch fehlte.

Die Jugendhilfekommissionen leisten weiterhin Erziehungshilfe, indem sie in Anwendung ihrer spezifischen Vollmachten eigene Entscheidungen treffen. Den Kommissionen wird empfohlen, selbst zu entscheiden, wenn sich erweist, daß auch bei bisheriger staatlicher und gesellschaftlicher Unterstützung der Erziehungsberechtigten die Erziehung und Entwicklung oder die Gesundheit Minderjähriger gefährdet sind. Zur kontinuierlichen und zielstrebigem Lösung der sozialpädagogischen Aufgabe im Einzelfall erarbeiten die Kommissionen individuelle Erziehungsprogramme. Die Beeinflussung und Veränderung der familiären Lebens- und Erziehungsverhältnisse durch die gesellschaftlichen Kräfte wird auf der Grundlage dieses Erziehungsprogramms staatlich geführt. Auf das Ausarbeiten eines Erziehungsprogramms kann verzichtet werden, wenn notwendige Veränderungen im Verhalten der Minderjährigen beziehungsweise der Erziehungsberechtigten durch pädagogische Beratung oder einzelne Maßnahmen, die von der Jugendhilfekommission beschlossen werden, zu erreichen sind. Wesentlicher Bestandteil der Entscheidungsfähigkeit der Kommissionen, insbesondere bei der Realisierung der Erziehungsprogramme, ist die Anleitung und Beratung der Beteiligten.

Sind die eigenen Möglichkeiten der Jugendhilfekommissionen zur Organisierung der erzieherischen Einflußnahme auf Minderjährige und Erziehungsberechtigte erschöpft oder nicht ausreichend, haben sie bei dem übergeordneten Referat Jugendhilfe wirksame, dem Einzelfall entsprechende Festlegungen und Maßnahmen zur Sicherung des Anteils der Familienerziehung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen anzuregen. Die Kommissionen helfen im Rahmen ihrer Mitwirkungsfunktion, solche Entscheidungen vorzubereiten, und sie sind maßgeblich an deren Durchsetzung beteiligt. Dafür erhalten sie von den Referaten Jugendhilfe beziehungsweise Jugendhilfeausschüssen verbindliche Vorgaben. Sind von Jugendhilfeausschüssen beschlossene Erziehungsprogramme zu verwirklichen, wird den Jugendhilfekommissionen empfohlen, die Formen und Methoden zur Organisierung der gesellschaftlichen Einflußnahme anzuwenden, die sich in ihrer eigenen Beratungs- und Entscheidungstätigkeit bewährt haben.

## 2.

### Zur Arbeitsweise der Jugendhilfekommissionen bei der Durchsetzung der Richtlinie Nr. 2

#### 2.1. Die Bedeutung der Erziehungsprogramme

Die Entscheidungstätigkeit der Jugendhilfekommissionen auf dem Gebiet der Erziehungshilfe erfordert in der Regel, Erziehungsprogramme zu erarbeiten. Diese Programme gewährleisten,

- den Einzelfall kontinuierlich zu bearbeiten, und zwar von der Vorbereitung über die Beratung und Beschlußfassung des Erziehungsprogramms bis zur Realisierung und Kontrolle der Durchführung der getroffenen Festlegungen und Maßnahmen,
- den gesamten Komplex von Festlegungen und Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen pädagogischen Zielstellung zu erfassen, einschließlich der dazu erforderlichen Schritte zur Durchsetzung und Kontrolle,
- den erzieherischen Einfluß staatlicher Erziehungsträger und -einrichtungen und gesellschaftlicher Kräfte auf Minderjährige und Erziehungsberechtigte nach einer einheitlichen Zielstellung auszurichten, zu führen und zu koordinieren.

## 2.2. Die Vorbereitung von Erziehungsprogrammen

Nach Bekanntwerden eines Falles sollte durch Beauftragte der Jugendhilfekommission festgestellt werden,

- welche Erscheinungen des Familienversagens und der Fehlentwicklung beziehungsweise Gefährdung der Minderjährigen auftreten,
- welche Ursachen und Bedingungen dafür bestimmend sind,
- welche Anknüpfungspunkte für die erzieherische Einflußnahme auf die Erziehungsberechtigten und die Minderjährigen vorhanden sind,
- inwieweit bisher staatliche Erziehungsträger und gesellschaftliche Kräfte tätig waren und welche Ergebnisse ihrer erzieherischen Einflußnahme auf Minderjährige und Erziehungsberechtigte erreicht wurden,
- welche gesellschaftlichen Kräfte im Lebensbereich der Familie zur Einflußnahme gewonnen und wie sie künftig erzieherisch wirksam werden beziehungsweise erfolgreicher Einfluß nehmen können.

In diesem Prozeß der Ermittlungen sollten die Jugendhilfekommissionen auf der Grundlage der für den Einzelfall vorliegenden Ergebnisse festlegen, ob sie lediglich beratend tätig werden oder ob eine Entscheidung der Jugendhilfekommission oder des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten beziehungsweise anzuregen ist. Die Entscheidungstätigkeit der Kommissionen und die in der Regel damit verbundene Ausarbeitung eines Erziehungsprogramms erfordert die Vorbereitung einer Beratung mit allen Beteiligten. Dazu gehören neben den Erziehungsberechtigten vor allem jene Bürger und Vertreter von Organen, Institutionen und den Arbeitskollektiven der Familienmitglieder, die an der Veränderung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse im Einzelfall mitwirken sollen.

Die Vorbereitung der Beratung verlangt,

- Inhalt und Richtung der notwendigen Veränderungen im Sinne einer pädagogischen Zielstellung festzulegen,
- die zur Erreichung der pädagogischen Zielstellung erforderlichen und möglichen Festlegungen und Maßnahmen zu konzipieren,
- den Kreis der teilnehmenden staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Bürger zu bestimmen und sie auf die Übernahme entsprechender Aufgaben und Verpflichtungen vorzubereiten,
- die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls die Minderjährigen auf Inhalt und Ziel der Beratung der Jugendhilfekommission einzustimmen.

## 2.3. Die Beratung und Beschlußfassung der Jugendhilfekommission über das Erziehungsprogramm

Die Beratung dient dazu, die Notwendigkeit von Veränderungen in den Lebens- und Erziehungsverhältnissen der Familie sowie in den Verhaltensweisen ihrer Mitglieder und die sich daraus ergebende pädagogische Zielstellung allen Beteiligten bewußtzumachen und größte Bereitschaft für die künftig zu lösenden Aufgaben zu wecken.

Die zur Verwirklichung der pädagogischen Zielstellung notwendigen Festlegungen und Maßnahmen sowie die Wege ihrer Durchsetzung sind konkret zu bestimmen und mit den Beteiligten zu beraten. Dazu gehören auch die Vorschläge zur Kontrolle und Koordination sowie Überlegungen zum eventuellen Einsatz eines Einzelbetreuers.

Die Jugendhilfekommissionen lassen sich davon leiten, daß staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen und Organisationen sowie Betriebe vielfältige Möglichkeiten zur erfolgreichen erzieherischen Einflußnahme auf die Minderjährigen und die Erziehungsberechtig-

ten haben, und daß insbesondere die staatlichen Erziehungseinrichtungen in der Lage sind, gesellschaftliche Kräfte zu mobilisieren. Das gilt auch für die Gewinnung und den Einsatz von Bürgern, die die erzieherische Befähigung der Eltern und die Entwicklung der Minderjährigen fördern.

Die Ergebnisse der Beratung mit den Beteiligten werden als Beschluß der Jugendhilfekommission formuliert und verkündet. Es wird empfohlen, diesen Beschluß den erziehungsberechtigten Eltern und den an der erzieherischen Einflußnahme auf Minderjährige und Erziehungsberechtigte maßgeblich Beteiligten zuzustellen.

#### 2.4. Die Durchsetzung des Erziehungsprogramms

Das Erziehungsprogramm wird dann erfolgreich durchgesetzt, wenn die im Prozeß der Vorbereitung und Beratung bei den Vertretern der Erziehungseinrichtungen und der gesellschaftlichen Kräfte, bei den Bürgern aus dem Lebensbereich der Familie und vor allem bei den Erziehungsberechtigten selbst geweckten und entwickelten Aktivitäten zur Veränderung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse erhalten und gefördert werden. Dazu sind vor allem die Kontroll- und Koordinierungsmaßnahmen zu nutzen, mit denen alle Beteiligten erfaßt werden und die auf die Durchführung der im Erziehungsprogramm getroffenen Festlegungen und Maßnahmen gerichtet sind. Die einzelnen Kontroll- und Koordinierungsmaßnahmen sollen dazu dienen, den Erziehungsberechtigten durch zielgerichteten Einsatz staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte zu helfen und sie zu befähigen, ihren Erziehungsaufgaben gerecht zu werden; sie sollen die vorhandene Gefährdung der Erziehung und Entwicklung der Minderjährigen überwinden und eventuell vorhandene Mängel im Sozial- und Leistungsverhalten abbauen. Das Ziel der Realisierung des Erziehungsprogramms besteht darin, stabile und dauerhafte Erziehungserfolge zu erreichen. Formen der Kontrolle und Koordinierung sind vor allem individuelle Gespräche und kollektive Beratungen.

Für die Führung des Prozesses der Durchsetzung des Erziehungsprogramms wird empfohlen,

- die persönliche Verantwortung innerhalb der Jugendhilfekommission für die Kontrollmaßnahmen festzulegen,
- für die Führung des Falles einen Bürger aus dem Kreis der gesellschaftlichen Kräfte zur Koordinierung ihrer Einflußnahme zu gewinnen (Einzelbetreuer),
- sowohl Kontrollen über einzelne Maßnahmen und Festlegungen als auch in entsprechenden Zeitabständen eine Gesamteinschätzung über den Stand der Realisierung der pädagogischen Zielstellung und des gesamten Komplexes der Maßnahmen und Festlegungen vorzunehmen,
- die Kontroll- und Koordinierungsmaßnahmen so zu gestalten, daß den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls auch den Minderjährigen die Forderungen der Gesellschaft bewußt bleiben und die staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte aktiv und kontinuierlich ihren Verpflichtungen nachkommen,
- das Erziehungsprogramm bei Veränderungen in den Lebens- und Erziehungsverhältnissen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern.

#### 2.5. Ergänzungen und Änderungen von Erziehungsprogrammen, einschließlich der Anregung an übergeordnete Jugendhilfeorgane, tätig zu werden

Ergänzungen und Änderungen von Erziehungsprogrammen, einschließlich der Anregung an übergeordnete Jugendhilfeorgane, tätig zu werden, ergeben sich aus dem Prozeß-

Charakter der Durchsetzung von Erziehungsprogrammen. Er ist dadurch gekennzeichnet, daß sich die pädagogische Sachlage – auf deren Grundlage das Erziehungsprogramm erarbeitet und verabschiedet wurde – verändert und weiterentwickelt oder sich das Erziehungsprogramm für die Veränderung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse der Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten als unzureichend erweisen kann.

Ergänzungen und Änderungen sind notwendige Maßnahmen und Festlegungen, um die vorgegebene pädagogische Zielstellung zu erreichen. Ergänzungen werden zusätzlich zu den bisherigen Maßnahmen und Festlegungen getroffen, während Änderungen an die Stelle bisheriger Maßnahmen und Festlegungen treten.

Auch bei Ergänzungen und Änderungen ist davon auszugehen, daß die in den Erziehungsprogrammen der Jugendhilfekommissionen fixierte pädagogische Zielstellung und die Maßnahmen und Festlegungen gegenüber den Erziehungsberechtigten den Charakter der Hilfe und Unterstützung tragen und daß das Recht der elterlichen Erziehung von den Jugendhilfekommissionen nicht eingeschränkt wird. Demgemäß sollte auch das Verfahren über Ergänzungen und Änderungen so gestaltet werden, daß im Vordergrund die Überzeugung und Aktivierung der Erziehungsberechtigten, Minderjährigen, staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Durchsetzung der pädagogischen Zielstellung und für die volle Wahrnehmung ihrer Verantwortung steht. Das erfordert, alle Ergänzungen und Änderungen bisheriger Maßnahmen und Festlegungen mit den davon betroffenen Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls den Minderjährigen und den auf sie Einfluß nehmenden staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zu beraten und in einem zum Erziehungsprogramm gehörenden Ergänzungs- beziehungsweise Änderungsbeschluß festzuhalten.

Ergibt sich, daß die pädagogische Zielstellung – also nicht nur einzelne Maßnahmen und Festlegungen – verändert werden muß, dann steht vor der Jugendhilfekommission die Aufgabe, Vorbereitungen für ein neues Erziehungsprogramm, das heißt für einen entsprechenden Beschluß zu treffen oder das übergeordnete Organ der Jugendhilfe zur Entscheidung anzuregen. In beiden Fällen gilt das (alte) Erziehungsprogramm als aufgehoben, wenn an seine Stelle ein neues Erziehungsprogramm der Jugendhilfekommission oder eines übergeordneten Jugendhilfeorgans tritt. Ein besonderes, formelles Aufhebungsverfahren erübrigt sich. In diesen Fällen ist wesentlich, daß Erziehungsberechtigte, Minderjährige, staatliche und gesellschaftliche Kräfte wissen, welche Aufgaben und Pflichten sie bis zur Beschlußfassung über ein neues Erziehungsprogramm zu erfüllen haben.

Das Erziehungsprogramm einer Jugendhilfekommission gilt weiter als aufgehoben, wenn die vorgegebene pädagogische Zielstellung und die dazu gehörigen Maßnahmen und Festlegungen der Kommission realisiert wurden. In diesen Fällen sollten staatliche Erziehungsträger und gesellschaftliche Kräfte informiert werden, daß die Tätigkeit der Jugendhilfekommission auf der Grundlage eines Erziehungsprogramms beendet ist. Das schließt nicht aus, daß die Kommission noch für einen begrenzten Zeitraum beratend gegenüber den Beteiligten tätig ist.

## 2.6. Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen

Beschwerden gegen Entscheidungen der Jugendhilfekommissionen werden auf der Grundlage der Festlegungen der §§ 50 und 52 JHVO bearbeitet. Gibt die Jugendhilfekommission einer kreisangehörigen Gemeinde oder Stadt der Beschwerde selbst nicht oder nur teilweise statt, sind gemäß § 52 Absatz 2 JHVO die Gründe dafür dem zuständigen Mitglied des örtlichen Rates vorzutragen. Es entscheidet auf Grund des Sachverhaltes, ob die Beschwerde erneut durch die Jugendhilfekommission zu prüfen ist oder veranlaßt die Abgabe

an das übergeordnete Organ der Jugendhilfe, das heißt den örtlich zuständigen Jugendhilfeausschuß. In den Stadtkreisen und Stadtbezirken obliegt diese Aufgabe dem Schulrat beziehungsweise dem für Volksbildung zuständigen Ratsmitglied.

Für endgültige Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Jugendhilfe-Kommission ist nach § 18 Absatz 2 JHVO der Jugendhilfeausschuß des Rates des Kreises beziehungsweise Stadtkreises oder Stadtbezirkes zuständig.

### 3.

#### **Zur Mitwirkungsfunktion der Jugendhilfekommissionen bei Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse gemäß § 50 FGB**

3.1. Die Mitwirkung der Jugendhilfekommissionen bei Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse ist notwendig, weil in allen Fällen der Erziehungshilfe der Prozeß der Erziehung und Bewußtseinsentwicklung im unmittelbaren Lebensbereich der betreffenden Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder beeinflußt werden muß. Die geforderte höhere Qualität der Entscheidungstätigkeit in allen Phasen des Entscheidungsprozesses kann allein auf der Ebene der Jugendhilfeausschüsse nicht erreicht werden. Die Realisierung des Erziehungsprogramms verlangt in der Regel die Aktivität der Jugendhilfekommissionen und der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in den Gemeinden und Städten. Schließlich ist zu beachten, daß die Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft erfordert, die Verantwortung der gesellschaftlichen Kräfte und jedes Bürgers für die Jugendhilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu erhöhen.

Von den jeweils übergeordneten Organen der Jugendhilfe müssen die Jugendhilfekommissionen zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsfunktion ständig angeleitet werden.

3.2. Die Art und Weise der Mitwirkung der Jugendhilfekommission bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Jugendhilfeausschüsse richtet sich danach, ob

- die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses von der Jugendhilfekommission angeregt wird oder
- die Jugendhilfekommission im betreffenden Einzelfall noch nicht tätig war.

Wird die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses von der Jugendhilfekommission angeregt, übermittelt sie dem Referat Jugendhilfe sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen über die Lebens- und Erziehungsverhältnisse der Minderjährigen und Erziehungsberechtigten sowie die Ergebnisse der bisherigen erzieherischen Einflußnahme staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte.

Soll der Jugendhilfeausschuß in Einzelfällen, in denen die Jugendhilfekommission noch nicht tätig war, beraten und entscheiden, erhält sie vom Referat Jugendhilfe konkrete Hinweise für die zu leistende analytische Arbeit. Solche detaillierten Hinweise über noch notwendige Ermittlungen werden den Kommissionen auch dann gegeben, wenn die mit der Anregung übermittelten Unterlagen über den Einzelfall noch nicht für eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses ausreichen.

3.3. Die Mitwirkung der Jugendhilfekommission an der Beratung des Jugendhilfeausschusses über das Erziehungsprogramm erfolgt durch den Vorsitzenden oder von ihm beauftragte Jugendhelfer. Ihre Funktion ist es, vor allem dazu beizutragen, daß das Erziehungsprogramm entsprechend den tatsächlichen Bedingungen im Territorium der Gemeinde beziehungsweise Stadt gestaltet wird und dabei alle gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Das gilt besonders hinsichtlich der Festlegungen für die Jugendhilfekommission und die in ihrem Tätigkeitsbereich wirkenden staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte.

3.4. Die Verantwortung der Jugendhilfekommision bei der Durchföhrung des Erziehungsprogramms ergibt sich aus den darin für sie getroffenen Festlegungen. In Abhängigkeit davon hat sie die Kontrolle und Koordinierung zu gewährleisten, den Einzelbetreuer und über ihn die gesellschaftlichen Kräfte anzuleiten und die Realisierung des Erziehungsprogramms auf der Grundlage der pädagogischen Zielstellung zu analysieren.

Ist die Jugendhilfekommision vom Jugendhilfeausschuß beauftragt worden, auf der Grundlage der pädagogischen Zielstellung selbständig den weiteren Prozeß der Veränderung der Lebens- und Erziehungsverhältnisse und des Abbaus der Fehlentwicklung Minderjähriger zu führen, kann sie auch erforderliche Ergänzungen und Änderungen des Erziehungsprogramms selbst vornehmen. Dabei kann der Jugendhilfeausschuß sie im Einzelfall mit Vollmachten beauftragen, die sich aus § 23 JHVO ergeben. Die Kommission kann jedoch bei erforderlichen Ergänzungen und Änderungen nicht über die vom Jugendhilfeausschuß getroffenen Maßnahmen hinausgehen.